Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/6/17 9ObA105/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1992

Norm

ABGB §1389

Rechtssatz

Geflissentlich wird ein Anspruch dann verschwiegen, wenn dem Vergleichspartner bewußt ist, daß ein entsprechender Anspruch der Gegenseite besteht, und der es dennoch unterläßt, die Gegenseite auf diesen Anspruch aufmerksam zu machen. Es ist nicht einmal notwendig, daß er den Anspruch der Gegenseite in seinem vollen Umfang, also bei einer Geldforderung die ziffernmäßige Höhe kennt; vielmehr genügt es, wenn der Vergleichspartner weiß, daß der andere Teil aus einem bestimmten Rechtsgrund etwas zu fordern berechtigt ist, und er den im Generalvergleich enthaltenen Verzicht auf diesen Anspruch in der Absicht entgegennimmt, selbst hiedurch von seiner Schuld befreit zu werden. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 105/92
  Entscheidungstext OGH 17.06.1992 9 ObA 105/92
  Veröff: EvBl 1993/24 S 129 = WBl 1992,408

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0032497

Dokumentnummer

JJR_19920617_OGH0002_009OBA00105_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at